



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 11. April 2025 · Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja Nysa	Seite 1
Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Allgemeine Nutzungssatzung)	Seite 4
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 5
Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 6
Beschluss des Werksausschusses Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Spree-Neiße	Seite 6

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf der Grundlage von § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.1/19, [Nr. 36]) sowie aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.1/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.1/24, [Nr. 9], S.6), die folgende vom Kreistag am 02.04.2025 beschlossene Satzung:

### § 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhebt in Angelegenheiten seiner Selbstverwaltung Gebühren für

- besondere Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit), wenn diese Leistungen der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, im Sinne dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.

### § 3 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt Folgendes:

- Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
- Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, beträgt die Gebühr 25 v. H. der bei der Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht bekannt gegeben, beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei der Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

### § 4 Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung beträgt die Gebühr - je nach Verwaltungsaufwand - höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

Verantwortlich:  
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
www.landkreis-spree-neisse.de,  
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird der Widerspruch teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 und 2 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 V. H.

(4) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch auf andere Weise erledigt hat.

(5) Wird eine zuvor abgelehnte Leistung auf einen Widerspruch hin erbracht, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung angerechnet, sofern sie nicht zuvor gesondert aufgehoben wurde.

(6) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

(7) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

### § 5 Auslagenersatz

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere folgende Auslagen:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, usw.) und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) bei Geschäften außerhalb der Dienststelle die den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- f) Kosten für die Bereitstellung von Datenträgern {USB-Sticks u.s.w.},
- g) Laborkosten aus externen Laboren.

### § 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der

- a) die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
- b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für die Schuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages und mit der Beendigung des geführten Verfahrens.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Übersendung des Bescheides erfolgt durch die Organisationseinheit, welche die Gebühr erhebt.

### § 8 Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Von Gebühren sind befreit

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Nr. 1 bis 3 Benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(2) Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) mündliche Auskünfte und einfache Auskünfte in Textform, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Spree-Neiße ergeben,
- c) Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
- d) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(3) Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners

- a) aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
- b) bei Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder
- c) eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnungen dienen gewährt werden.

(4) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR, ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

### § 9 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

### § 10 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

### § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 25.07.2001, bekannt gegeben im „Spree-Neiße-Blick“ vom 31. August 2001, Nr. 8/2001, zuletzt geändert durch Satzung zur zweiten Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße, bekannt gegeben im „Spree-Neiße Kurier“ vom 12. Juni 2010, Nr. 6/2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 04.04.2025

## Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung für den Landkreis Spree Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

### 1. Allgemeine Verwaltungsleistungen

#### 1.1. Vervielfältigungen/Ausdruck/Kopien je Blatt

Bis A4	Einseitig/schwarz-weiß	0,25 EUR
	Doppelseitig/schwarz-weiß	0,25 EUR
	Einseitig/farbig	0,25 EUR
	Doppelseitig/farbig	0,25 EUR
A3	Einseitig/schwarz-weiß	0,45 EUR
	Doppelseitig/schwarz-weiß	0,45 EUR
	Einseitig/farbig	0,45 EUR
	Doppelseitig/farbig	0,45 EUR
Sonderformate	bis Größe DIN A2	4,50 EUR
	bis Größe DIN A1	5,50 EUR
	bis Größe DIN A0	7,00 EUR

#### 1.2 Scans/Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je Blatt

Bis A4	schwarz-weiß	0,20 EUR
	farbig	0,20 EUR
A3	schwarz-weiß	0,35 EUR
	farbig	0,35 EUR
Sonderformate	bis Größe DIN A2	2,00 EUR
	bis Größe DIN A1	2,75 EUR
	bis Größe DIN A0	4,00 EUR

Insofern durch Inhalt oder Beschaffenheit des Dokumentes ein erhöhter Zeitaufwand zur Vervielfältigung erforderlich ist (u. a. gebundene Berichte, Anonymisierung von Textstellen), kann neben den genannten Gebühren eine Zusatzgebühr erhoben werden	
je angefangene viertel Std.	<b>13,00 EUR</b>

#### 1.3 Auffangtarif

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	
je angefangene viertel Std.	<b>13,00 EUR</b>

Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der An- und Abreise, ist einzuzurechnen.

### 2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen

Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen u. ä.	
je Dokument	<b>4,00 EUR</b>
Ausstellung von Zeugnissen als Ersatz abhanden gekommener Originale	
je Dokument	<b>36,50 EUR</b>
Ausstellen von Schulbescheinigungen	<b>gebührenfrei</b>

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
je angefangene viertel Std.	<b>13,00 EUR</b>

### 3. Gesundheitswesen

3.1. Für Leistungen, die ein/-e Mitarbeiter/-in des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Rahmen der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz und den damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen erbringt und die keine Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind, gelten folgende Gebührensätze:

Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (u. a. Ärzte)	
je angefangene viertel Std.	<b>23,25 EUR</b>

Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (u. a. Sachgebietsleiter, Sozialarbeiter)	
je angefangene viertel Std.	<b>17,75 EUR</b>

Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (u. a. Schwester)	
je angefangene viertel Std.	<b>15,00 EUR</b>

§ 8 Abs. 1 Satz 1 findet auf diese Tarifstelle keine Anwendung.

#### 3.2

Abweichend von § 5 Abs. 2 Ziff. 4 der Allgemeinen Gebührensatzung gilt für Hausbesuche und andere Reisetätigkeiten in Zusammenhang mit den in 3.1 beschriebenen Tätigkeiten folgende Regelung: Für Hausbesuche und Reisetätigkeiten, für welche die Benutzung eines Kraftfahrzeuges erforderlich ist, wird vom Antragsteller eine Fahrtkostenpauschale	
von	<b>12,00 EUR</b>
erhoben.	

### 4. Akteneinsicht

Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand, wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme, die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen und Daten, das Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung von Textstellen.

Die Gebühr beträgt	
je angefangene viertel Std.	<b>13,00 EUR</b>

# Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Allgemeine Nutzungssatzung)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf der Grundlage von § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) die folgende vom Kreistag am 02.04.2025 beschlossene Satzung:

## § 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume der Verwaltungsgebäude des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschließlich der Nutzung von technischer Ausstattung (im Folgenden „öffentliche Einrichtungen“).

## § 2 Eigennutzung

(1) Die öffentlichen Einrichtungen der Verwaltungsgebäude dienen vorrangig der Durchführung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Gremien und der Fraktionen. Darüber hinaus werden die Tagungs- und Sitzungsräume für Besprechungen und Veranstaltungen der Verwaltung in Anspruch genommen.

(2) Soweit die Eigennutzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, können die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung an Dritte überlassen werden.

## § 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises können auf Antrag natürlichen oder juristischen Personen zur Nutzung entsprechend § 4 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

(3) Parteien, sonstige politische Vereinigungen oder ähnliche Gruppierungen sind von der Nutzung ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon Fraktionssitzungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

## § 4 Nutzungszweck

(1) Die öffentlichen Einrichtungen können vor allem für kulturelle, gesellschaftliche oder Bildungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern dem nicht Belange des Landkreises oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.

(2) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden.

(3) Nicht zulässig sind insbesondere:

- a) Veranstaltungen ausschließlich zu Erwerbszwecken, es sei denn, sie dienen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken,
- b) Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen,
- c) Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur

(4) Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## § 5 Verfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig schriftlich beim Landkreis/ Sachgebiet Gebäude- und Immobilienmanagement zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Angaben über die geplante Nutzungsdauer und die Art der geplanten Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl

(2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und ergeht unbe-

schadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Nutzungserlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen (Übergabeprotokolle, Nutzungsbedingungen usw.) versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.

(3) Die Nutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungs- oder sachgemäßer Nutzung entzogen werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Landkreis unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebühren für die Nutzung der Magazinräume des Kreisarchivs werden nach den zu erwartenden Arbeitsaufwänden auf Grundlage der Gebührensätze nach Laufmeter Schriftgut und der Stundengebühr nach Nr. 1.1 des Gebührentarifs festgesetzt. Gebührenschuldner oder Landkreis können nach dem ersten Jahr und dann nach jeweils 3 Jahren auf Basis des tatsächlich entstandenen Bearbeitungsaufwandes in Stunden eine Neufestsetzung verlangen.

## § 6 Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eintritt in das Recht des Nutzungsverhältnisses - in der Regel mit Abschluss des Nutzungsvertrages - und mit der Inanspruchnahme der Räume oder Leistungen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Angaben gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten erfolgt die Zahlung zu den Fälligkeitstagen 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal. Jahrespauschalbeträge sind bis zum 30.09. für das laufende Jahr zu überweisen.

## § 7 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen nach dieser Gebührensatzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## § 8 Haftung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung beim Landkreis/Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Der Nutzer haftet für alle dem Landkreis durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

(4) Der Nutzer stellt den Landkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten usw.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 04.04.2025

# Gebührentarif zur Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Allgemeine Nutzungssatzung)

## 1. Bereitstellung von Räumen

1.1. Die Gebühr für die Bereitstellung von Räumen setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundgebühr (unabhängig von der Nutzungsdauer) zuzüglich eines zeitabhängigen Gebührensatzes.

### C .1.08. Großer Saal

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	33,00 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	13,75 EUR

### C .2.04. Kleiner Saal

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	22,00 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	7,75 EUR

### C .1.07. Fraktionsraum

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	16,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	2,75 EUR

### C .1.06. Fraktionsraum

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	16,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	3,25 EUR

### C .2.02. Fraktionsraum

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	16,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	1,75 EUR

### C .2.01. Fraktionsraum

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	16,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	1,50 EUR

### A .2.10. Schulungsraum

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	5,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	2,50 EUR

### Sonstige Räume bis 50 m<sup>2</sup>

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	5,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	1,50 EUR

### Sonstige Räume bis 100 m<sup>2</sup>

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	11,00 EUR
--------------------------------------	-----------

Nutzungsgebühr je angefangene Stunde 4,25 EUR

### Sonstige Räume größer 100 m<sup>2</sup>

Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	16,50 EUR
Nutzungsgebühr je angefangene Stunde	7,00 EUR

### Längerfristige Anmietung von Tagungsräumen und sonstigen Räumen der Kreisverwaltung

Für Anmietungen ab einer Dauer von 1 Monat wird je angefangener 10 m<sup>2</sup> Fläche eine monatliche Gebühr in Höhe von 76 EUR (netto) erhoben.

### Kreisarchiv

Für die Einlagerung von Unterlagen im Kreisarchiv wird folgender Gebührensatz erhoben:

pro Jahr je lfd. Meter 28,00 EUR

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einlagerung von Unterlagen (u. a. Aufnahme bzw. Abgabe von Archivmaterial, Auskünfte) wird Dritten gegenüber eine Gebühr erhoben:

je angefangene Std. 41,00 EUR

Die Eigenbetriebe des Landkreises werden hierbei nicht als Dritte bezeichnet.

## 2. Bereitstellung von technischer Ausstattung

Projektionstechnik je Sitzung 29,50 EUR

Videotechnik je Sitzung 41,00 EUR

Aufnahmetechnik je Sitzung 23,50 EUR

PC-Ausstattung (PC-Schulungsraum) je Schulung 105,50 EUR

Sonstige technische Unterstützung je angefangene viertel Std. 17,75 EUR

## Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02. April 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 077-07/2025

#### Zur Thematik Rettungsdienstgebühren

Der Landrat wird beauftragt, sich aktiv an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen, dass zwischen dem Ministerpräsidenten, dem Landkreistag und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen vereinbart wurde.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die Gebührenkalkulation für den bodengebundenen Rettungsdienst transparent zu klären. Es ist von entscheidender Bedeutung, zeitnah eine Lösung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises zu finden.

Die Regelungen zur Kostenerstattung sollen so gestaltet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger ohne finanzielle Sorgen weiterhin auf die Leistungen des Rettungsdienstes vertrauen können.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Kreistag über alle Entwicklungen fortlaufend informiert wird.

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 078-07/2025

#### "K 7126 - Brücke über das Steinitzer Wasser in Siewisch" Bauwerksnummer: K 7126.010 B

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Brückenbauleistung „K 7126 – Brücke über das Steinitzer Wasser in Siewisch“ an den Bieter Nr. 4, die Richard Schulz Tiefbau GmbH, Lauchhammer Straße 43 in 01987 Schwarzhöhe, zu dem geprüften Angebotspreis von 479.616,06 EUR (brutto).

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 079-07/2025

#### Vergabe von Beraterleistungen ÖPNV

Der Kreistag beschließt, auf das Angebot des Bieters Nr.1 den Zuschlag für

die Erbringung von verkehrsplanerischen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel SPN-West im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erteilen und beauftragt den Landrat mit dem Abschluss des Vertrags mit Bieter Nr.1, der PROZIV Verkehrs- und Regionalplaner GmbH & Co. KG, Warschauer Str. 59A in 10243 Berlin.

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 080-07/2025

#### Allgemeine Gebührensatzung

Der Kreistag beschließt die überarbeitete Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung.

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 081-07/2025

#### Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Allgemeine Nutzungssatzung)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Allgemeine Nutzungssatzung).

### Kreistagsbeschluss-Nr.: 082-07/2025

#### Ausschussbesetzung

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beschließt für den gem. Kreistagsbeschluss-Nr. 072-06/2025 gebildeten „Ausschuss zur Evaluierung des Stellenbedarfes“ die folgende Sitzverteilung und namentliche Besetzung:

Sitzverteilung	Sitze	ordentliches Mitglied	Stellvertretung
Fraktion der AfD	3	René Prüfer Ingo Bochmann Marco Langlotz	Frank Meyer Bernd Eule Marco Fechner
CDU-Fraktion	2	Dr. Martin Reiher Martin Heusler	Jörg Gläser Kerstin Nowka
Fraktion FREIE BÜRGER	2	Ingo Paeschke Herbert Gehmert	Dr. Torsten Schüller Hendrik Schulz
SPD-Fraktion	1	Mario Müller	Andreas Petzold
Fraktion Die Linke	1	Elke Franke	Juliane Lehmann
UWG-Fraktion (zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht)		Eberhard Brünsch	Angela Krohn

**Ausschussvorsitz:** René Prüfer (Fraktion der AfD)

#### **Kreistagsbeschluss-Nr.: 083-07/2025**

#### **Berufung des Fachgremiums zur Gewährung des Stipendiums für Zahnmedizinstudierende**

Der Kreistag beruft

- Landrat
- Dezernatsleitung III
- Vorsitz des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses
- Leitung des Sachgebietes zahnärztlicher Dienst
- Zahnärztin/Zahnarzt des Landkreises

als Fachgremium gemäß § 8 Absatz 1 der Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Zahnmedizinstudierende.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 084-07/2025**

#### **Förderprogramm "Pflege vor Ort" verstetigen**

Der Kreistag Spree-Neiße fordert den Erhalt des „Paktes für Pflege“ mit dem Landesförderprogramm „Pflege vor Ort“ im Land Brandenburg. Gleichzeitig fordert er die brandenburgische Landesregierung und den Landtag Brandenburg auf, das Programm über den 30.06.2025 hinaus unbefristet fortzuführen, dauerhaft zu verstetigen und im Landespflegegesetz gesetzlich zu verankern.

Zudem ist im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des Landes ein fester Sockelbetrag von mindestens 45.000 Euro für die einzelnen Ämter, Städte bzw. Gemeinden und darüber hinaus für die Mittelzentren mindestens 80.000 Euro sowie eine gesicherte und ausreichende Finanzierung des Programms „Pflege vor Ort“ bereitzustellen.

Der Landrat und der Kreistagsvorsitzende werden beauftragt, diesen Beschluss der Landesregierung und dem Landtag in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

#### **Kreistagsbeschluss-Nr.: 085-07/2025**

#### **Eingang einer Petition**

Der Kreistag hat die Beschwerde in der Kreistagssitzung am 02.04.2025 behandelt.

#### **Kreistagsbeschluss-Nr.: 086-07/2025**

#### **Abberufung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt**

Der Kreistag beschließt die Abberufung einer Verwaltungsprüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

**Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.**

**Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

## **Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

*Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst:*

#### **Beschluss-Nr.: 015-06/2025**

#### **Bildung der AG Zukunftscampus Spree-Neiße**

Der Kreisausschuss beschließt die Bildung der „Arbeitsgruppe Zukunftscampus Spree-Neiße“ zur Begleitung des Prozesses der fortschreitenden Planungen zur Gestaltung des „Zukunftscampus Spree-Neiße“ am Oberstufenzentrum 1 Spree-Neiße.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Kreistagsmitglied jeder Fraktion des Kreistages und deren Stellvertretungen, einem Schülervertreter/Schülervertreterin, einem Vertreter/Vertreterin der Schulleitung sowie Mitarbeitenden der Verwaltung zusammen.

#### **Beschluss-Nr.: 016-06/2025**

#### **Bildung einer Arbeitsgruppe ÖPNV**

Der Kreisausschuss beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe ÖPNV zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Fraktion des Kreistages und Mitarbeitern der Verwaltung.

Die Arbeitsgruppe ÖPNV wird für die Laufzeit des Verfahrens, voraussichtlich bis Ende 2025 eingerichtet.

**Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.**

**Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

## **Beschluss des Werksausschusses Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Spree-Neiße**

*Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 02. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:*

#### **Werksausschuss-Beschluss-Nr.: 01/2025**

#### **Bestellung einer Stellvertretung der Werkleitung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Der Werksausschuss bestimmt die Vertreterin des Werkleiters für den Ei-

genbetrieb Abfallwirtschaft.

**Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**